

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 12 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1 ff) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (ZHFRUG) vom 03.12.2008 (GBl. 2008, S. 429 ff) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 27.05.2009 die nachstehende 5. Änderungssatzung der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 31.10.2006 (Amtliche Bekanntmachung vom 31.10.2006, S. 258 – 270), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 17.12.2008 (Amtliche Bekanntmachung vom 18.02.2009, S.27) beschlossen.

Der Universitätsrat hat hierzu am 20.07.2009 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 02.03.2010, Az: 41-7323.1-101/11/1 erteilt.

Artikel 1

1. Inhaltsverzeichnis

In § 24 wird in der Überschrift das Wort „Gleichberechtigung“ gestrichen und durch das Wort „Chancengleichheit“ ersetzt.

2. § 6 Leitung der Universität

Abs. 3 wird neu formuliert und erhält folgenden Wortlaut:

„Der Rektor/ die Rektorin wird in einer vom Rektorat festzulegenden Reihenfolge durch die haupt- und nebenamtlichen Rektoratsmitglieder vertreten. Bei Verhinderung des hauptamtlichen Prorektors, der hauptamtlichen Prorektorin, des Kanzlers / der Kanzlerin und der Prorektoren / Prorektorinnen kann der Rektor / die Rektorin Dekane / Dekaninnen als Vertretung hinzuziehen.“

3. §17 Berufungsverfahren

- 3.1. Abs.2 Satz 2 erhält folgende neue klarstellende Formulierung: „ Das Rektorat leitet den Berufungsvorschlag vor Beschlussfassung dem Senat zur Beratung zu.“
- 3.2. Abs.2 Satz 3 wird nach „ zurückverweisen“ ergänzt um die Worte: „aber nicht zu ändern.“

4. § 24 „Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Gleichstellungsbeauftragte

- 4.1 In der Überschrift wird das Wort „Gleichberechtigung“ gestrichen und durch das Wort „ Chancengleichheit“ ersetzt.
- 4.2 In Absatz 1 wird ein vierter Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut angefügt:
„ - die Beauftragte der Universität für Chancengleichheit.“
- 4.3 In Absatz 4 werden die Worte: „ finden die Regelungen des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (FG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung“ ersetzt durch „finden die Regelungen des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. „

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 11. März 2010



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor